

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 4 und 115 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Immatrikulationsordnung; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 24. September 2007 die Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 11. Oktober 2007, Az. 41/5515, die Immatrikulationsordnung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Bewerbungsverfahren
- § 2 Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung und Immatrikulation
- § 3 Datenerhebung
- § 4 Fristen
- § 5 Immatrikulationsbescheid
- § 6 Zeitliche Begrenzung der Möglichkeit der Immatrikulation
- § 7 Immatrikulation
- § 8 Versagen der Immatrikulation
- § 9 Widerruf der Immatrikulation
- § 10 Studienbuch, Studentenausweis
- § 11 Mitteilungspflichten
- § 12 Rückmeldung
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Promotionsstudium, Graduiertenförderung
- § 16 Zweithörer
- § 17 Gasthörer
- § 18 Frühstudierende
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 **Bewerbungsverfahren**

(1) ¹Das Bewerbungsverfahren beginnt mit dem Stellen eines Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung und auf Immatrikulation gemäß § 2 und endet mit der Einschreibung. ²Es schließt die Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ein.

(2) Bewerbungsverfahren finden statt:

1. für das grundständige Studium,
2. für das konsekutive Masterstudium,
3. für alle weiteren postgradualen Studiengänge,
4. für das weiterbildende Studium,
5. bei einem Hochschulwechsel,
6. bei einem Studiengangwechsel,
7. bei einem Wechsel des Hauptfaches im gleichen Studiengang,
8. für die gleichzeitige Immatrikulation in einen weiteren Studiengang,
9. für das Kontaktstudium.

§ 2 **Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung und Immatrikulation**

(1) Für den Antrag ist das zu diesem Zweck von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden.

(2) ¹Beizufügen sind:

1. das Prüfungsprogramm im Hauptfach,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. der Nachweis der Hochschulzugangsvoraussetzungen bzw. eine Erklärung darüber, dass diese vor Studienbeginn zu erwarten sind,

4. bei Bewerbung für ein konsekutives Masterstudium oder ein postgraduales Studium der Nachweis über das abgeschlossene Hochschulstudium bzw. die Erklärung darüber, dass der Hochschulabschluss vor Studienbeginn zu erwarten ist,
5. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten,
6. ein adressierter und frankierter Rückumschlag im Format A5 bzw. ein internationaler Antwortschein,
7. ein Passbild.

²Bewerbern für die Fachrichtungen Blasinstrumente, Gesang, Dirigieren, Korrepetition, Schulmusik und Kirchenmusik wird die Einholung eines ärztlichen Gutachtens (Herz, Lunge, Stimme) empfohlen.

(3) Absatz 2 gilt eingeschränkt für Studierende bzw. Absolventen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, die einen Zulassungsantrag für ein Studium nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 6, 7, 8 stellen.

(4) Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, legen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen bei.

(5) Ausländische Studienbewerber müssen die notwendigen Bescheinigungen, Zeugnisse und dergleichen in beglaubigter Übersetzung vorlegen.

(6) Gültig eingereicht sind nur die Anträge, bei denen das Formblatt vollständig ausgefüllt ist und denen die Unterlagen entsprechend der Absätze 2, 4 und 5 beigelegt sind.

§ 3 Datenerhebung

(1) In dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung und Immatrikulation nennt der Studienbewerber den gewählten Studiengang und, soweit die Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung vorsieht, die gewählten Studienfächer sowie gegebenenfalls die besondere Form des Studiums.

(2) Grundlage für die Erhebung von Daten ist die Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572).

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung und auf Immatrikulation werden im Einzelnen folgende Angaben erhoben:

1. Familienname, frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Heimatwohnsitz,
7. gewünschte Studiengänge, Fachsemester, Hörerstatus, Art des Studiums,
8. Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe von Art, Jahr und Ort des Erwerbs,
9. berufspraktische Tätigkeit vor dem Studium mit Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit,
10. Angaben zu bisher besuchten Hochschulen, zum Zeitpunkt der Ersteinschreibung, zu bisher belegten Studiengängen einschließlich der Urlaubs- und Praxissemester, zu eventuellen Prüfungen und Abschlüssen und zum Grund der eventuellen Exmatrikulation an der vorher besuchten Hochschule.

(4) ¹Im Immatrikulationsverfahren werden beim Studienbewerber außerdem erhoben:

1. die Anschrift des Studierenden während der Vorlesungszeit,
2. Angaben, die zur Prüfung der Versagungsgründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG erforderlich sind.

²Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gründe nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürHG vorliegen, können im Immatrikulationsverfahren die betreffenden Angaben erhoben werden.

(5) Bei der Rückmeldung nach § 68 ThürHG werden beim Studierenden Änderungen zu den Angaben nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.

(6) Mit dem Antrag auf Beurlaubung werden beim Studierenden Angaben über die Gründe, das Semester und die Dauer der Beurlaubung erhoben.

(7) Mit dem Antrag auf Immatrikulation als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen werden bei dem an einer anderen Hochschule immatrikulierten Studierenden die Angaben nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.

(8) Mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer nach § 70 ThürHG werden beim Antragsteller nachfolgende Angaben erhoben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Anschrift,
7. erreichter Bildungsabschluss
8. gewünschte Lehrveranstaltungen.

(9) Im Rahmen der Exmatrikulation werden der Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben.

§ 4 Fristen

(1) Bewerbungsverfahren finden an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zum Wintersemester und zum Sommersemester statt.

(2) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung und Immatrikulation sind für wissenschaftliche Fachrichtungen bis spätestens

vier Wochen und für alle übrigen Fachrichtungen bis spätestens zehn Wochen vor dem durch die Hochschule bekanntgegebenen Eignungsprüfungstermin zu stellen.

§ 5

Immatrikulationsbescheid

¹Nach bestandener Eignungsprüfung erhält der Bewerber einen Immatrikulationsbescheid. ²Dieser enthält das Prüfungsergebnis und weist auf die Möglichkeit der Immatrikulation hin. ³Er bezeichnet das Studienfach, die Studienform sowie die Regelstudien-dauer. ⁴Er enthält darüber hinaus das Fachsemester und den Zeit-punkt, in dem der Bewerber das Studium beginnen kann.

§ 6

Zeitliche Begrenzung der Möglichkeit der Immatrikulation

(1) ¹Die Möglichkeit der Immatrikulation besteht nur für das im Bescheid nach § 5 genannte Semester. ²Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüg-lich mitteilen. ³Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Semester immatrikuliert. ⁴Die Vorschriften über Beurlaubung finden keine Anwendung.

(2) Der Rektor kann auf Antrag vor Ende der Immatrikulations-frist in weiteren Fällen einen Aufschub des Studienbeginns gestat-ten, wenn hierfür besonders schwerwiegende Gründe nachge-wiesen werden.

(3) Die Möglichkeit der Immatrikulation verfällt, wenn der Bewerber abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 und 2 sich nicht für das im Bescheid genannte Semester termingerecht immatrikuliert.

§ 7

Immatrikulation

(1) ¹Studienbewerber werden durch die Immatrikulation Mit-glieder der Hochschule. ²Die Immatrikulation setzt voraus:

1. das Vorliegen eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen nach § 2,
2. für das Studium des Lehramts Musik an Gymnasien den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife,
3. für das Studium in den übrigen Studiengängen in der Regel den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder gegebenenfalls den Nachweis einer bestandenen Eingangsprüfung nach § 63 ThürHG,
4. für ein konsekutives Masterstudium und ein postgraduales Studium den Nachweis eines ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie,
5. für ein weiterbildendes Studium den Nachweis eines ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie bzw. angemessener im Beruf oder auf andere Weise erworbener Vorbildung,
6. den Nachweis einer nach den Bedingungen der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar bestandenen Eignungsprüfung oder eines bestandenen Eignungsfeststellungsverfahrens,
7. den gültigen Immatrikulationsbescheid nach § 5,
8. die Vollendung des 16., bei Sängern des 18. Lebensjahres,
9. den Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse (für Schulmusik, Musikwissenschaft und Kulturmanagement die DSH; für alle übrigen Studiengänge die Zentrale Mittelstufenprüfung oder Vergleichbares) oder das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung.

(2) Auf den Nachweis der Hochschulreife kann außer in den Studiengängen Schulmusik, Musikwissenschaft und Kulturmanagement verzichtet werden, wenn die in der Eignungsprüfung erreichte Punktzahl 3,0 Punkte über der in der Eignungsprüfungsordnung geregelten, im Hauptfach mindestens notwendigen Punktzahl liegt.

(3) Über Ausnahmen hinsichtlich des Sprachnachweises ausländischer Bewerber bei der Immatrikulation für ein nichtkonsekutives postgraduales Studium entscheidet in Abhängigkeit vom Angebot anderer Unterrichtssprachen als Deutsch der Rektor.

(4) Die Immatrikulation setzt weiterhin voraus:

1. den Nachweis über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft,
2. den Nachweis über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren und Beiträge, insbesondere des Verwaltungskostenbeitrags,
3. den Nachweis über die Krankenversicherung entsprechend der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) ¹Nach erfolgter Immatrikulation erhält der Studierende die Studienbescheinigung, den Studierendenausweis und das Studienbuch. ²Er wird in die Liste der Studierenden eingetragen.

(6) ¹Die Immatrikulation gilt für ein Semester und wird durch die Rückmeldung erneuert. ²Unterbleibt die Rückmeldung, so erfolgt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 ThürHG die Exmatrikulation.

(7) ¹Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang aus dem Studienangebot der Hochschule. ²Der Studienbewerber kann für einen weiteren Studiengang immatrikuliert werden, wenn dadurch andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

§ 8

Versagen der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG vorliegen. ²Sie ist im Einzelnen zu versagen, wenn der Studienbewerber:

1. die in §§ 60 und 61 ThürHG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,

2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
3. vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht,
4. die Immatrikulation außer in den Fällen des § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürHG für einen weiteren Studiengang beantragt,
5. die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder
6. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

³Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 2 Nr. 3 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen.

(2) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 2 ThürHG vorliegen. ²Sie kann im Einzelnen versagt werden, wenn der Studienbewerber:

1. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden würde,
2. nach § 1896 BGB unter Betreuung steht,
3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann oder
4. die für den Immatrikulationsantrag vorgeschriebene Form und Frist nicht beachtet.

³Zur Prüfung gemäß Satz 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden.

§ 9

Widerruf der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn dafür Gründe nach § 67 Abs. 1 ThürHG vorliegen. ²Sie kann im Einzelnen widerrufen werden, wenn ein Studierender durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt:

1. den bestimmungsmäßigen Betrieb der Hochschule, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

³Gleiches gilt, wenn ein Studierender an den in Satz 2 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen, die gegen ihn von der Hochschule getroffen worden sind, um den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, zuwiderhandelt.

(2) Mit dem Widerruf ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft ein vom Senat eingesetzter Ordnungsausschuss, dem gemäß § 67 Abs. 3 ThürHG ein Hochschullehrer und ein Studierender sowie ein Mitglied der Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst als Vorsitzender angehören. ²Der Rektor ist berechtigt, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen. ³Über den Antrag ist in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden; die Regeln des Verwaltungsverfahrenrechts finden Anwendung. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen. ⁵Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(4) ¹Während der Dauer einer nach Absatz 2 festgesetzten Frist ist die Immatrikulation zu versagen, es sei denn, dass für den Bereich der Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach

Absatz 1 nicht oder nicht mehr besteht. ²Die Entscheidung über die Immatrikulation ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen.

§ 10

Studienbuch, Studentenausweis

(1) ¹Der Studierende erhält ein Studienbuch und einen Studentenausweis. ²Das Studienbuch gilt für die gesamte Studienzzeit, der Studentenausweis für das von der Hochschule bescheinigte Semester.

(2) ¹Im Studienbuch werden Immatrikulation, Studiengang, Beurlaubung und Exmatrikulation bescheinigt. ²Weiterhin werden im Studienbuch die besuchten Lehrveranstaltungen eingetragen.

(3) ¹Der Studentenausweis enthält folgende Angaben: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Fachrichtung, Regelstudiendauer, Fachsemester und Gültigkeitsdauer. ²Enthält der Studentenausweis kein Lichtbild, dann gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass des Studierenden.

§ 11

Mitteilungspflichten

Der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 3 und 4,
2. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
3. den Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises.

§ 12

Rückmeldung

(1) Ein Studierender, der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich bei der Hochschule innerhalb der gesetzten Frist zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das ausgefüllte Rückmeldeformular,
2. Nachweise nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 und 2.

(3) Bei verspäteter Rückmeldung ist eine Säumnisgebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu entrichten.

(4) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn Gründe für die Exmatrikulation nach § 69 ThürHG vorliegen.

§ 13 Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann der Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere:

1. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. bei Wahrnehmung der Mutterschaftsfristen bzw. der Elternzeit,
3. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt,
4. für eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit,
5. für die Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung,
6. für die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
7. bei einer mit außergewöhnlicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in Hochschulgremien oder im Vorstand des Studentenwerks.

(2) Die Entscheidung über eine Beurlaubung aus anderen als den genannten Gründen trifft der Rektor.

(3) ¹Für den Beurlaubungsantrag ist das entsprechende Formular zu verwenden. ²Er ist schriftlich zu begründen und innerhalb der für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. ³Es sind das Semester und die Dauer anzugeben. ⁴Beizufügen sind:

1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge, insbesondere des Verwaltungskostenbeitrags,

2. der Nachweis über das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.

(4) ¹Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller wirksam. ²Dieser soll Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung enthalten.

(5) ¹Die Pflicht zur Rückmeldung nach § 12 bleibt unberührt. ²Dies gilt auch für die Rückmeldung, die während der Urlaubssemester vorzunehmen ist.

(6) ¹Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. ²Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur bei Vorliegen von Gründen gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 zulässig. ³Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(7) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.

(8) ¹Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. ²Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 können auf Antrag beim Studienausschuss Studienleistungen partiell erbracht werden. ³Ausgeschlossen sind Studienleistungen im Einzelunterricht.

(9) ¹Prüfungsfristen bleiben unberührt. ²Das Ablegen von Prüfungen während der Beurlaubung ist nach ordnungsgemäßer Anmeldung möglich.

(10) Zeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 6 sind auf die Frist nach Absatz 6 Satz 1 nicht anzurechnen.

(11) Während einer Beurlaubung im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden.

§ 14

Exmatrikulation

(1) ¹Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, ist der Studierende exmatrikuliert, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert oder als Doktorand angenommen ist oder ihm die Graduiertenförderung zugesprochen wurde. ²Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule.

(2) ¹Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 2 ThürHG vorliegen. ²Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er:

1. dies beantragt,
2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, ohne beurlaubt zu sein,
3. aufgrund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheids immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk oder die Studentenschaft nicht erbringt,
5. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
6. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nach § 9 die Hochschule verlassen hat,
7. sein Studium aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht aufnimmt oder
8. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen kann.

³Eine ordnungsgemäße Rückmeldung nach Satz 2 Nr. 2 setzt den Nachweis über die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge, insbesondere des Verwaltungskostenbeitrags, voraus.

(3) ¹Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 3 ThürHG vorliegen. ²Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn:

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zu deren Versagung nach der Immatrikulationsordnung hätten führen können oder

2. er den Nachweis einer vorgeschriebenen Pflichtuntersuchung nicht erbringt.

§ 15

Promotionsstudium, Graduiertenförderung

(1) Bei Aufnahme eines Promotionsstudiums bzw. Einschreibung im Zusammenhang mit der Graduiertenförderung gelten die §§ 2 bis 4 und 7 bis 13 entsprechend.

(2) Der Studierende, der nach seiner Abschlussprüfung ein Promotionsstudium aufnehmen will, hat mit seinem Antrag auf Immatrikulation eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorand vorzulegen.

§ 16

Zweithörer

(1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können sich auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen immatrikulieren.

(2) ¹Der Antrag auf Immatrikulation als Zweithörer ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Fristen zu stellen. ²Mit dem Antrag ist die Studienbescheinigung der Hochschule vorzulegen, an der der Antragsteller als Ersthörer immatrikuliert ist. ³Dem Zweithörer wird ein Immatrikulationsbescheid für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 17

Gasthörer

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist und die Lehrveranstaltungen durch die zuständigen Fachbereiche für Gasthörer freigegeben sind.

(2) ¹Gasthörer werden durch Erteilung eines gebührenpflichtigen Gasthörerscheins zugelassen. ²Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. ³Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen

der Hochschule zu nutzen. ⁴Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. ⁵Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 18

Frühstudierende

¹Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil ihrer Schule und der Fachvertreter der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb dieser Immatrikulationsordnung als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. ³Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Studium auf Antrag anzuerkennen.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 19. September 2001 (GVBl. Sonderdruck 1/2002, S. 96) und die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 30. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar 2/2007, S. 6) außer Kraft.

Weimar, 24. September 2007

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor